

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 193 - 194

Nachtrag zu der Erörterung über die Wirksamkeit einer
nicht notariell verbrieften Cession einer

Hypothekforderung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Nachtrag zu der Erörterung über die Wirksamkeit einer nicht notariell verbrieften Cession einer Hypothekforderung. — Ist die Cession einer Forderung, welche mit einem Rechtstitel zur Hypothek versehen ist, ohne notarielle Beurkundung rechtsgiltig? — Kautionspflicht der Ausländer. — Restitution gegen das Versäumnis eines präjudizialen Termines wegen entschuldbaren Irrthumes des Anwaltes.

Nachtrag zu der Erörterung über die Wirksamkeit einer nicht notariell verbrieften Cession einer Hypothekforderung.

(Siehe oben S. 113.)

Im Interesse Betheiligter muß hier darauf hingewiesen werden, daß der oberste Gerichtshof schon in mehreren Erkenntnissen, namentlich in denen vom 24. April 1864 (Nr. 263⁶⁴/₆₅)¹⁾ und vom 10. Sept. 1864 (Nr. 959⁶³/₆₄) die a. a. O. vertheidigte Ansicht nicht adoptirt, sondern den Grundsatz ausgesprochen hat, daß eine solche Cession nach Art. 14 des Notariatsgesetzes ungiltig sei.

Da oberstrichterliche Erkenntnisse, welche nicht im Plenum nach Maßgabe des Präjudiziengesetzes

¹⁾ Dieses Erkenntnis folgt unten mit einer Nachschrift des Herrn Einsenders. In einer der nächsten Nummern wird auch noch ein jüngeres Erkenntnis des obersten Gerichtshofes gebracht werden, welches die Frage im gleichen Sinne, wie das vom 24. Apr. 1864, entscheidet. St.

vom 17. Nov. 1837 beschlossen und bekannt gemacht worden sind, nicht die Kraft bindender Präjudizien haben, so verliert die in jenem Aufsatze entwickelte Ansicht ihre Bedeutung nicht, und zwar weder auf wissenschaftlichem noch auf praktischem Standpunkte. Doch ist sich dem in der Nachschrift zu unserer Erörterung (oben S. 121) ertheilten Rathe anzuschließen, solche Cessionen stets notariell verbrieften zu lassen, da denn doch die Gerichte in mehreren Fällen sich für die Nothwendigkeit dieser Verbrieftung ausgesprochen haben, und es das Interesse eines Cessionars selbst bei anderen als Hypothekforderungen erheischen dürfte, sich durch eine öffentliche Beurkundung des Cessionsaktes sicher zu stellen, um, namentlich bei entstehenden Prozessen, durch solche Urkunden einen unumstößlichen Beweis zu erlangen, und dem die Zahlung verweigernden debitor. cessus die etwaige Einrede abzuschneiden, er habe keine genügende Kenntniß von dem Cessionsakte erlangt, — endlich um der Wohlthat des einfacheren und schnelleren Verfahrens rücksichtlich des Eintrages in das Hypothekenbuch in Gemäßheit des Art. 15 Abs. 2 und 3 des Notariatsgesetzes theilhaftig zu werden. Ja es muß sogar eingeräumt werden, daß es sowohl im Interesse des Cedenten und Cessionars als insbesondere auch des debitor. cessus höchst wünschenswerth wäre, wenn die künftige Gesetzgebung über das Obligationenrecht die Giltigkeit jeder Cession von der notariellen Beurkundung abhängig machen würde, auch wenn es sich nicht um Hypothekforderungen handelt ²⁾).

²⁾ Die Zustimmung zu diesem Wunsche des Herrn Mitarbeiters bedarf doch noch reiflicher Erwägung. Im Interesse der Rechtsicherheit läge allerdings die Nothwendigkeit notarieller Errichtung des Cessionsgeschäftes. Allein neben der Rechts-